

Intelligenz- und Wochenblatt für Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 21.

Sonnabends, den 13. März.

1858.

V e r o r d n u n g,

die Fixation der Brandversicherungsbeiträge für das Jahr 1858 betreffend.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und auf Grund der zustimmenden Erklärung der versammelten Stände ist der Beschluß gefaßt worden, daß

a) die Feststellung der Brandversicherungsbeiträge nach Maßgabe §. 43 des Gesetzes vom 14. November 1835 für jetzt nur provisorisch für das Jahr 1858 zu erfolgen habe und

b) die Brandversicherungsbeiträge bei dem ersten und nöthigen Falls auch bei dem zweiten diesjährigen Termine am 1. April und 1. October nach Höhe von

— 11 Ngr. 2 Pf. auf's ganze Jahr von je 100 Thlr. — — oder von

— 1 Ngr. 4 Pf. auf's halbe Jahr von je 25 Thlr. — — Versicherungssumme

zu erheben sein.

Indem das Ministerium des Innern solches mit dem Hinzufügen bekannt macht, daß für den Fall einer etwa möglichen weiteren Herabsetzung der Brandcassenbeiträge die Ausgleichung bei spätern Terminen der laufenden Finanzperiode vorbehalten bleibt, werden alle Besitzer und Verwalter catastrirter Gebäude hiermit angewiesen, die gedachten Beiträge nach obigen Sätzen zu den beiden, auf den 1. April und 1. October d. J. fallenden Zahlungsterminen zu gleichen Raten mit

— 5 Ngr. 6 Pf. von je 100 Thlr. — — oder

— 1 Ngr. 4 Pf. von je 25 Thlr. — — der Versicherungssumme

an die betreffenden Obrigkeiten und beziehentlich an die von diesen bestellten Localeinnehmer unaufgefordert abzuführen, wogegen die Obrigkeiten gehalten sind, diese Beiträge vorschriftsmäßig zu erheben und an die Brandversicherungscasse abzuliefern.

Dresden, den 4. März 1858.

Ministerium des Innern.

H. v. Beust.

Schmann, S.

Öffentlicher Dank.

Die in unserer Stadt geborene, am 5. Februar d. J. zu Leipzig verstorbene, Madame **Julie Ehrenberg** geb. **Konst** hat durch letztwillige Verfügung vom 10. Januar 1856 den Armen unserer Stadt ein Legat von 200 Thlrn. — — mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen davon alljährlich an einige alte verschämte Arme vertheilt oder als Beitrag zu einer Speiseanstalt verwendet werden sollen.

Indem wir Solches andurch zur Kenntniß unserer Mitbürger bringen, rufen wir der edlen Vermächtnißspenderin unsern herzlichsten Dank in die Ewigkeit nach und wiederholen auch